

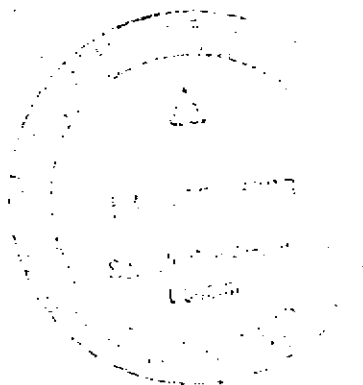
# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(93)191 endg.

Brüssel, den 5. Mai 1993

ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN, DIE SICH  
IM BESITZ DER GEMEINSCHAFTSORGANE BEFINDEN

MITTEILUNG AN DEN RAT, DAS PARLAMENT  
UND DEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS



ZUGANG DER ÖFFENTLICHKEIT ZU DOKUMENTEN, DIE SICH IM BESITZ  
DER GEMEINSCHAFTSORGANE BEFINDEN

EINLEITUNG

Gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Vertrags über die Europäische Union am 15. Dezember 1991 in Maastricht wurde folgende Erklärung über die Verbesserung des Zugangs zu den Informationen angenommen:

"Die Konferenz ist der Auffassung, daß die Transparenz des Beschlußverfahrens den demokratischen Charakter der Organe und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Verwaltung stärkt. Die Konferenz empfiehlt daher, daß die Kommission dem Rat spätestens 1993 einen Bericht über Maßnahmen vorlegt, mit denen die den Organen vorliegenden Informationen der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden sollen."

Der Europäische Rat von Birmingham erklärte, die Gemeinschaft müsse ihren Bürgern den Nutzen der Gemeinschaft und des Maastrichter Vertrags deutlich machen, und Rat, Kommission und Parlament müßten mehr dafür tun. In Birmingham wurde die Kommission ferner aufgefordert, ihre Arbeiten über einen verbesserten Zugang der Öffentlichkeit zu den bei den Gemeinschaftsorganen vorhandenen Informationen bis Anfang 1993 abzuschließen.

Der Europäische Rat von Edingburgh bestätigte die Notwendigkeit einer offeneren und transparenteren Gemeinschaft. Es wurden spezifische Maßnahmen vereinbart, um die Arbeit des Rates offener zu gestalten. Noch vor dem Treffen von Edingburgh hatte die Kommission bereits ein Maßnahmenpaket zur Verbesserung der Transparenz beschlossen.

Diese Beschlüsse sehen folgendes vor: Vorlage des Arbeitsprogramms der Kommission jeweils im Oktober, um eine umfassendere Diskussion auch in den nationalen Parlamenten zu ermöglichen, eine breitere Befragung vor der Vorlage von Vorschlägen einschließlich der Verwendung von Grünbüchern, raschere Verfügbarkeit von Kommissionsdokumenten in der Öffentlichkeit in allen Gemeinschaftssprachen und höhere Priorität für die Konsolidierung und Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts. Die Kommission hat diese Maßnahmen in dem Bewußtsein ergriffen, daß sie bereits in der Vergangenheit sehr viel für die Unterrichtung der Öffentlichkeit getan hat, insbesondere im Vergleich mit den bestehenden Praktiken in den nationalen Verwaltungen. Sie war traditionsgemäß auch stets für Anregungen aus der Öffentlichkeit aufgeschlossen. Diese Haltung entspricht der Überzeugung, daß die Beteiligung der Öffentlichkeit grundlegend für die Ausarbeitung tragfähiger und wirklichkeitsnaher Politiken ist.

Der Europäische Rat von Edingburgh begrüßte die von der Kommission ergriffenen Maßnahmen. Bei der gleichen Gelegenheit bekräftigte er seinen in Birmingham ergangenen Auftrag an die Kommission, ihre Arbeiten zur Umsetzung der Maastrichter Erklärung zur Verbesserung des Zugangs zu den Informationen bis Anfang dieses Jahres abzuschließen.

MASSNAHMEN

Die Kommission sieht in dieser Erklärung einen wesentlichen Bestandteil der Politik der Gemeinschaft zur Gewährleistung der Transparenz der Arbeit der Gemeinschaftsorgane. Ein verbesserter Zugang zu den Informationen bringt die

Gemeinschaftsorgane dem Bürger näher und trägt zu einer fundierten und verantwortungsbewußten Diskussion über Fragen der Gemeinschaftspolitik bei. Er wird ferner das Vertrauen der Bürger in die Gemeinschaft stärken.

Zur Umsetzung der Erklärung von Maastricht hat die Kommission eine vergleichende Untersuchung über die Bereitstellung von Informationen in den Mitgliedstaaten und in einigen Drittländern vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung gemäß dem Auftrag von Maastricht sind in einem Anhang zusammengefaßt.

Die Erhebung hat gezeigt, daß die Verbesserung des Zugangs zu den Informationen sehr unterschiedlich angefaßt wird. Der Zugang zu den Informationen umfaßt zwei Hauptaspekte:

Zunächst schließt er eine Reihe von Maßnahmen ein, die von den Behörden selbst ergriffen werden und der Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit dienen. Die Kommission hat festgestellt, daß sowohl die Gemeinschaftsorgane als auch die Mitgliedstaaten seit Gründung der Gemeinschaft zahlreiche Maßnahmen in diesem Bereich ergriffen haben, um die Öffentlichkeit zu informieren und die Gemeinschaftspolitiken den Bürgern näherzubringen.

Der zweite Aspekt betrifft die Bereitstellung von Informationen auf Anfragen seitens der Bürger. Einige Länder können bereits auf eine lange Tradition in diesem Bereich zurückblicken, die sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat. Diese Politik basiert auf dem Grundsatz, daß zwar der Zugang gewährleistet wird, doch gleichzeitig öffentliche und private Interessen gewahrt werden und die Arbeit der betreffenden Behörde keine Beeinträchtigung erfährt.

In einigen Ländern werden der Öffentlichkeit spezifische Arten von Informationen zur Verfügung gestellt, während in anderen Fällen diese mit Regeln über den allgemeinen Zugang verbunden sind. Die Richtlinie 90/313/EWG über den Zugang zu Umweltinformationen ist ein Beispiel für eine Gemeinschaftsmaßnahme in einem spezifischen Informationsbereich.

#### WEITERE SCHRITTE

Angesichts der Ergebnisse der vergleichenden Studie über die Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten und einigen Drittländern wird deutlich, daß der Zugang zu den Dokumenten auf Gemeinschaftsebene noch erweitert werden muß.

Die Kommission ist daher bereit, weitere Schritte zu unternehmen, um einen Rahmen für die Gewährung des allgemeinen Zugangs zu den Dokumenten zu schaffen. Dies wird einige Anpassungen der Arbeitspraxis der Kommission erfordern, doch ist diese der Auffassung, daß der allgemeine Zugang zu den Informationen ein besonders wirksames Mittel ist, um der Gemeinschaft mehr Bürgernähe zu verleihen.

Nach Auffassung der Kommission sollte der Grundsatz des Zugangs zu den Informationen auch von den übrigen Organen und den Mitgliedstaaten anerkannt werden. Sie fordert die anderen Organe auf, an der Entwicklung eines Konzepts mitzuarbeiten, das zumindest Grundsätze und ein Minimum von Anforderungen enthält. Der erste Schritt könnte der Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung sein. Dabei sollte jedoch die besondere Aufgabe jedes Organs in Zusammenspiel der Institutionen berücksichtigt werden.

Als Beitrag zu diesem gemeinsamen Konzept schlägt die Kommission vor, dabei von den folgenden Prinzipien auszugehen, die sie dann eingehender zu präzisieren gedenkt.

- Es wird der Zugang zu Dokumenten gewährleistet, deren Natur noch im einzelnen festgelegt werden muß.
- Der Zugang zu diesen Dokumenten wird aufgrund eines ausreichend präzisen Antrags aus der Öffentlichkeit gewährt.
- Der Antragsteller muß seinen Antrag nicht begründen.
- Auf ein Informationersuchen sollte so rasch wie möglich geantwortet werden.

Ein Antrag auf Akteneinsicht kann aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

- Schutz der Persönlichkeitsphäre;
- Schutz des Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses;
- Wahrung der öffentlichen Sicherheit einschließlich internationale Beziehungen und Währungsstabilität;
- Schutz vertraulicher Informationen, die den Gemeinschaftsorganen mitgeteilt wurden.

Die Ablehnung eines Antrags muß von dem betreffenden Organ schriftlich begründet werden.

Die Kommission wird die Zeit bis zum Europäischen Rat in Kopenhagen Ende Juni nutzen, um ein detaillierteres Konzept über den allgemeinen Zugang zu den Informationen auszuarbeiten. Sie wird dieses den anderen Organen im Kontext einer zweiten Mitteilung über die Transparenz vorlegen, die sich mit dem allgemeinen Rahmen und spezifischen Aktionen zur Verbesserung der Transparenz der Arbeit der Gemeinschaft befassen wird.